

# **Parkierungsreglement**

## **Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze**

vom 11. März 2013  
(Stand 1. Oktober 2020)

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf

- § 147 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)
- Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes
- §10 der Verordnung über den Strassenverkehr des Kantons Solothurn vom 3. März 1978

beschliesst:

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
Zweck .....	3
Massnahmen .....	3
Gestaltung .....	3
Parkplatzkategorien .....	4
<b>II. Ausgestaltung und Bezug von Parkkarten .....</b>	<b>4</b>
Privilegierung .....	4
Parkkarten Bezugsberechtigung .....	4
<b>III. Gebühren .....</b>	<b>5</b>
Gebührenrahmen .....	5
Verwendung der Parkierungsgebühren .....	5
<b>IV. Ausführung und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
Richterliche Verbote .....	5
Verordnung, Vollzug und Ausführungsbestimmungen .....	5
Inkrafttreten .....	6

## I. Allgemeines

### § 1

- Zweck**
- 1 Vorliegendes Reglement bezweckt die Verbesserung der Verfügbarkeit von Parkplätzen im gesamten Gemeindegebiet. Die Bedürfnisse der Anwohnerinnen und Anwohner, der Geschäftsbetriebe und deren Kunden sowie weiterer Benützer mit ausgewiesenem Interesse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
  - 2 Als öffentliche Parkplätze gilt der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen und auf dem Areal gemeindeeigener Liegenschaften.
  - 3 Dem Parkplatzreglement liegen folgende Ziele zu Grunde:
    - a. Einheitliches Parkierungskonzept (einheitliche Bestimmungen)
    - b. Geordnetes und bewirtschaftetes Parkieren
    - c. Angebotsverbesserung
    - d. Schutz der Zentrums- und Wohngebiete vor unerwünschtem Fremd-parkieren
    - e. Aufwertung der Lebens- und Wohnqualität

### § 2

- Massnahmen**
- 1 Zur Erreichung der Zweckbestimmung regelt die Gemeinde das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen mittels zeitlicher und örtlicher Beschränkung sowie mittels Einführung von Gebühren. Die öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Oensingen werden flächendeckend bewirtschaftet.
  - 2 Die Massnahmen gelten für das gesamte Gemeindegebiet.

### § 3

- Gestaltung**
- 1 Parkierungsanlagen im öffentlichen Strassenraum haben sich gut ins Orts- und Strassenbild zu integrieren.
  - 2 Der Immissionsschutz und die Verkehrssicherheit sind zu gewährleisten.
  - 3 Für die Anordnung und Abmessung von Parkplätzen sind die anerkannten technischen Normen massgebend.

## § 4

Parkplatzkategorien

- 1 Auf dem Gemeindegebiet von Oensingen gelten folgende Parkplatzkategorien:
  - a. **Parkzone weiss:** Das Parkieren ist gebührenpflichtig, die Parkplätze sind häufig nummeriert, und in der Nähe befindet sich ein Parkautomat. Das Parkieren mit der Parkkarte ist erlaubt.
  - b. **Parkzone blau:** In der blauen Zone kann von Montag bis Samstag (08.00 – 19.00 Uhr) mit der blauen Parkscheibe (auch EU-Parkscheibe) für eine Stunde kostenlos parkiert werden, wobei die Ankunftszeit auf die nächste halbe Stunde eingestellt wird. An Sonn- und Feiertagen ist das Parkieren frei. Das Parkieren mit der Parkkarte ist erlaubt.
  - c. **Parkzone gelb:** Diese Parkplätze sind für spezielle Nutzungen reserviert. Die Nutzung ist nur mit der gelben Parkkarte erlaubt, und in der Regel sind die Parkplätze direkt angeschrieben (Arzt, Taxi, Sanität, usw.).
  - d. **Parkzone Spezial:** Die Parkplätze dürfen nur mit einer eigens dafür vorgesehenen Parkkarte oder im Zusammenhang mit einem Anlass genutzt werden.
- 2 Sofern sich dies aufgrund der Durchsetzung der Ziele der Parkplatzregelungen als notwendig erweist, kann der Gemeinderat weitergehende Beschränkungen, namentlich zur Vermeidung von Verdrängungseffekten, sowie das Parkieren gegen Gebühr einführen.

## II. Ausgestaltung und Bezug von Parkkarten

### § 5

Privilegierung

- 1 Parkkarten ermöglichen das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf den entsprechend signalisierten Parkplätzen bzw. in den entsprechend signalisierten Zonen.
- 2 Der Gemeinderat kann die Gültigkeit der Parkkarten auf ausgewählte Zonen beschränken.
- 3 Der Anspruch auf einen gesicherten Parkplatz kann nicht erhoben werden.
- 4 Der Bezug der Parkkarten ist gebührenpflichtig.

### § 6

Parkkarten Bezugsberechtigung

- 1 Für Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer bis maximal 1 Monat besteht eine allgemeine Bezugsberechtigung.

- 2 Für Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer bis 1 Jahr besteht auf Gesuch hin die Bezugsberechtigung namentlich wie folgt:
  - a. Privatpersonen mit Wohnsitz in Oensingen
  - b. Geschäftsbetriebe mit Sitz in Oensingen
- 3 aufgehoben
- 4 Die Abgabe von Parkkarten für schwere Motorwagen (über 3'500 kg Gesamtgewicht), Wohnmobile und Wohnanhänger jeglicher Art ist verboten.

Die Abteilung Bau kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- 5 Der Gemeinderat kann zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 weitere Einschränkungen zum Erwerb der Parkkarten festlegen.

### III. Gebühren

#### § 7

Gebührenrah-  
men

- 1 Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Parkkarte innerhalb des nachfolgend definierten Gebührenrahmens fest:
  - a. Pro Tag zwischen Fr. 5.00 und 10.00
  - b. Pro Woche zwischen Fr. 15.00 und 30.00
  - c. Pro Monat zwischen Fr. 30.00 und 60.00
  - d. Pro Jahr zwischen Fr. 150.00 und 500.00
- 2 aufgehoben
- 3 Die Höhe der Gebühr am Parkautomaten (Stundenansatz) wird vom Gemeinderat in der Parkierungsverordnung festgelegt.

#### § 8

Verwendung  
der Parkie-  
rungsgebüh-  
ren

Die Parkierungsgebühren und deren Aufwand fliessen in eine Spezialfinanzierung. Diese wird für die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt von öffentlichen Parkierungsanlagen, zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und zur Verbesserung der Langsamverkehrsinfrastruktur verwendet.

### IV. Ausführung und Schlussbestimmungen

#### § 9

Richterliche  
Verbote

Der Gemeinderat ist befugt, die für die Durchsetzung der Bewirtschaftung erforderlichen richterlichen Verbote einzuholen.

#### § 10

Verordnung,  
Vollzug und

- 1 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen

**Ausführungs-  
bestimmungen**

(Parkierungsverordnung) und hebt alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften zum gegebenen Zeitpunkt auf. In der Parkierungsverordnung werden die Einzelheiten geregelt, insbesondere

- a. die zeitlichen und örtlichen Beschränkungen des Parkierens;
  - b. die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Parkkarte;
  - c. Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Parkkarten;
  - d. das Ausstellen und den Entzug von Parkkarten;
  - e. die Gebühren;
  - f. die Zuständigkeiten (Vollzug, Kontrolle).
- <sup>2</sup> Er setzt insbesondere die Gebühren im Rahmen von § 7 fest, bezeichnet in einem Plan die gebührenfreien und die gebührenpflichtigen Zonen, legt die Anspruchsberechtigung und das System der Privilegierung fest.
- <sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren für die Errichtung bewirtschafteter Parkplätze nach der Verordnung über die Strassensignalisation.
- <sup>4</sup> Der Vollzug dieses Reglements und der zugehörigen Verordnung obliegt, soweit sich aus dem übergeordneten Recht, aus gemeindeeigenen Vorschriften und aus den vorliegenden Bestimmungen nichts anderes ergibt:
- a. Der Gemeinde in baupolizeilichen und administrativen Belangen, namentlich das Ausstellen der Parkkarten
  - b. Der Kantonspolizei in verkehrspolizeilichen Belangen<sup>1</sup>
- <sup>5</sup> Die Gemeinde stellt der Kantonspolizei eine Liste der ausgegebenen Parkkarten zur Verfügung.

**§ 11****Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 01. April 2013 in Kraft.

Die Teilrevision tritt per 1. November 2018 in Kraft.

Die Teilrevision tritt per 1. Oktober 2020 in Kraft.

---

<sup>1</sup> §4 des Gesetzes über die Kantonspolizei, KapoG, BGS 511.11

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Oensingen am 11. März 2013 mit Beschluss Nr. 2013-2.

**EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN**

Gemeindepräsident      Leiter Verwaltung

Markus Flury              Pascal M. Estermann

\*\*\*

Teilrevision Beschlossen von der Gemeindeversammlung Oensingen am 29. Oktober 2018 mit Beschluss Nr. 2018-22.

**EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN**

Gemeindepräsident      Gemeindeschreiberin

Fabian Gloor              Madeleine Gabi

\*\*\*

Teilrevision Beschlossen von der Gemeindeversammlung Oensingen am 14. September 2020 mit Beschluss Nr. 2020-6.

**EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN**

Gemeindepräsident      Leiter Verwaltung a.i.

Fabian Gloor              Andreas Affolter

**Änderungstabelle nach Beschlussdatum**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
29.10.2018	01.11.2018	§ 7 Abs. 1 lit. c	geändert	GV 2018-22
29.10.2018	01.11.2018	§ 7 Abs. 1 lit. d	geändert	GV 2018-22
29.10.2018	01.11.2018	§ 8	geändert	GV 2018-22
14.09.2020	01.10.2020	§ 4 Abs. 1	geändert	GV 2020-6
14.09.2020	01.10.2020	§ 6 Abs. 1	geändert	GV 2020-6
14.09.2020	01.10.2020	§ 6 Abs. 3	aufgehoben	GV 2020-6
14.09.2020	01.10.2020	§ 6 Abs. 4	eingefügt	GV 2020-6
14.09.2020	01.10.2020	§ 7 Abs. 2	aufgehoben	GV 2020-6
14.09.2020	01.10.2020	§ 7 Abs. 3	eingefügt	GV 2020-6
14.09.2020	01.10.2020	§ 11	geändert	GV 2020-6

**Änderungstabelle nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
§ 4 Abs. 1	14.09.2020	01.10.2020	geändert	GV 2020-6
§ 6 Abs. 1	14.09.2020	01.10.2020	geändert	GV 2020-6
§ 6 Abs. 3	14.09.2020	01.10.2020	aufgehoben	GV 2020-6
§ 6 Abs. 4	14.09.2020	01.10.2020	eingefügt	GV 2020-6
§ 7 Abs. 1 lit. c	29.10.2018	01.11.2018	geändert	GV 2018-22
§ 7 Abs. 1 lit. d	29.10.2018	01.11.2018	geändert	GV 2018-22
§ 7 Abs. 2	14.09.2020	01.10.2020	aufgehoben	GV 2020-6
§ 7 Abs. 3	14.09.2020	01.10.2020	eingefügt	GV 2020-6
§ 8	29.10.2018	01.11.2018	geändert	GV 2018-22
§ 11	14.09.2020	01.10.2020	geändert	GV 2020-6

# **Parkierungsverordnung**

## **Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze**

vom 28. Januar 2013  
(Stand 1. Oktober 2020)

---

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf

- § 10 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Oensingen (Parkierungsreglement)

beschliesst:

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
Grundsatz .....	3
<b>II. Parkierungsordnung.....</b>	<b>3</b>
Regelungen .....	3
<b>III. Parkkarten.....</b>	<b>3</b>
Berechtigung .....	3
Zeitliche Geltung.....	4
Örtliche Geltung.....	4
Verfahren.....	4
Anbringen am Fahrzeug .....	5
Rückgabe, Entzug .....	5
Zuständigkeiten Gemeinderat.....	5
Zuständigkeiten Gemeindepräsident .....	5
<b>IV. Gebühren .....</b>	<b>5</b>
Gebühren.....	5
<b>V. Inkrafttreten .....</b>	<b>6</b>
<b>Anhang A: Gebührentarif.....</b>	<b>7</b>

## I. Allgemeines

### § 1

- Grundsatz**
- 1 Das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen bzw. öffentlich zugänglichen Parkplätzen auf dem Areal gemeindeeigener Liegenschaften im gesamten Gemeindegebiet wird zeitlich beschränkt.
  - 2 Vorbehalten bleibt das Parkieren mit einer Parkkarte gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

## II. Parkierungsordnung

### § 2

- Regelungen**
- In Oensingen gelten auf öffentlichen Strassen und Plätzen die folgenden Regelungen:
- a. Auf öffentlichen Strassen und Plätzen gilt grundsätzlich die Blaue Zone gemäss Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a) der eidgenössischen Signalisationsverordnung<sup>1</sup>. Mit Parkkarte kann unbeschränkt parkiert werden. Ausserhalb der bezeichneten Zeiten ist das Parkieren unbeschränkt möglich.
  - b. Auf ausgewählten Parkplätzen kann montags bis samstags zwischen 00.00 und 24.00 Uhr gegen Gebühr parkiert werden.
  - c. Auf entsprechend bezeichneten Parkfeldern können abweichende Regelungen eingeführt werden<sup>2</sup>, namentlich die Begrenzung der Parkzeit auf 15 Minuten. Zudem können Parkplätze bezeichnet werden, für welche die Parkkarten keine Gültigkeit haben.
  - d. Der Gemeinderat lässt sich von der Kantonspolizei über die Kontrollen jährlich informieren.

## III. Parkkarten

### § 3

- Berechtigung**
- 1 Anspruch auf eine Parkkarte mit Gültigkeitsdauer von mehr als 1 Monat bis 1 Jahr haben:
    - a. Personen, die schriftenpolizeilich in der Gemeinde angemeldet sind, für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten Motorfahrzeuge
    - b. Geschäftsbetriebe, die in der Gemeinde ansässig sind, für die auf ihren Firmennamen und ihre Firmenadresse eingelösten Motorfahrzeuge

---

<sup>1</sup> SR 741.21

<sup>2</sup> Artikel 48 Absatz 1 der eidgenössischen Signalisationsverordnung, SR 741.21

- 2 Die Gemeinde kann Parkkarten abgeben
- a. an Geschäftsbetriebe, die in der Gemeinde ansässig sind, für die auf ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingelösten Motorfahrzeuge, wenn ein eigener privater Parkplatz für das betreffende Fahrzeug fehlt
  - b. an auswärtige Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind, für die auf ihren Firmennamen und ihre Firmenadresse eingelösten Motorfahrzeuge
  - c. an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen sowie Schulen mit Arbeitsort Oensingen, wenn ein begründeter Anspruch auf die regelmässige Fahrzeugbenutzung besteht
  - d. an Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal, sowie Handwerker und Dienstleistende, welche regelmässig in Oensingen zur Berufsausübung tätig sind
  - e. in weiteren begründeten Fällen

#### § 4

Zeitliche Geltung

- 1 Die Parkkarte wird, sofern es sich nicht um eine Parkkarte mit allgemeiner Bezugsberechtigung handelt, in der Regel auf die maximale Gültigkeitsdauer ausgestellt. Die maximale Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr.
- 2 Für Parkkartenbezügerinnen und -bezüger mit zeitlich beschränkter Berechtigung wird die Parkkarte auf die festgelegte Anzahl Monate ausgestellt.
- 3 Für Bezügerinnen und Bezüger der allgemeinen Parkkarte wird die Parkkarte für 1 Tag bis 1 Monat ausgestellt.
- 4 Vorbehalten bleibt § 8.

#### § 5

Örtliche Geltung

- 1 Die Parkkarten sind grundsätzlich für alle öffentlichen Parkplätze in den entsprechend signalisierten Zonen gültig.
- 2 aufgehoben

#### § 6

Verfahren

- 1 Die Verwaltung der Einwohnergemeinde gibt die Parkkarten auf Gesuch hin den Berechtigten ab, sofern die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind.
- 2 Es ist Sache der Gesuchstellenden, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

- <sup>3</sup> Die Parkkarten mit Gültigkeitsdauer von 1 Jahr können ohne erneute Gesuchstellung jährlich erneuert werden, sofern die Abgabe nicht aufgrund einer temporären Berechtigung erfolgte.

## § 7

Anbringen am  
Fahrzeug

Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Fahrzeug auf einem öffentlichen Parkplatz in der Gemeinde parkiert wird.

## § 8

Rückgabe,  
Entzug

- <sup>1</sup> Wer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen der Ausgabestelle zurückzugeben.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Parkkarten für die gesamte Gültigkeitsdauer oder für eine kürzere Zeitdauer entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet worden ist.
- <sup>3</sup> Bei Rückgabe der Parkkarte besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der Gebühr.

## § 9

Zuständigkei-  
ten Gemein-  
derat

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht das Parkierungsreglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Einwohnergemeinde Oensingen und diese Verordnung, soweit sich aus dem übergeordneten Recht oder aus gemeindeeigenen Vorschriften nichts anderes ergibt.
- <sup>2</sup> Insbesondere obliegt dem Gemeinderat die ordnungsgemässe Signalisation der öffentlichen Parkplätze nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und den weiteren darauf anwendbaren Vorschriften.

## § 10

Zuständigkei-  
ten Gemein-  
depräsident

Dem Gemeindepräsidium, nach Absprache mit der Abteilung Bau, obliegt der Entscheid über

- a. die Abgabe von Parkkarten in Zweifelsfällen (§ 6, Abs. 3)
- b. den allfälligen Entzug von Parkkarten (§ 8, Abs. 2)

## IV. Gebühren

### § 11

Gebühren

Die Gebühren im Rahmen der Parkierungsverordnung werden im Gebührentarif geregelt.

## **V. Inkrafttreten**

Die Teilrevision der Parkierungsverordnung tritt nach der Genehmigung des Parkierungsreglements durch die Gemeindeversammlung per 1. Oktober 2020 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 28. Januar 2013 mit Beschluss Nr. 2013-13.

### **EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN**

Gemeindepräsident	Leiter Verwaltung
M. Flury	P. Estermann

\*\*\*

Teilrevision beschlossen vom Gemeinderat am 24. September 2018 mit Beschluss Nr. 2018-271.

### **EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN**

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin
Fabian Gloor	Madeleine Gabi

\*\*\*

Teilrevision beschlossen vom Gemeinderat am 9. März 2020 mit Beschluss Nr. 2020-38.

### **EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN**

Gemeindepräsident	Leiterin Verwaltung
Fabian Gloor	Silvia Jäger

## **Beilagen**

Anhang A: Gebührentarif

## **Anhang A: Gebührentarif**

(Stand 1. Oktober 2020)

### **Tarife gebührenpflichtige Parkplätze und blaue Zone**

Für die erste Stunde	Fr.	1.00	(ohne blaue Zone)
Jede weitere Stunde	Fr.	0.50	
Pro Tag	Fr.	7.00	
Pro Woche	Fr.	30.00	
Pro Monat	Fr.	50.00	
Pro Jahr	Fr.	420.00	

### **Umtriebsentschädigung bei Zuwiderhandlung gegen die gerichtlichen Verbote**

Pro Fall	Fr.	50.00
----------	-----	-------

### **Inkrafttreten**

Der Gebührentarif wurde vom Gemeinderat am 9. September 2013 mit Beschluss Nr. 2013-167 genehmigt.

Am 24. September 2018 genehmigte der Gemeinderat die Teilrevision des Gebührentarifs mit Beschluss Nr. 2018-271 und setzte diese per 1. November 2018 in Kraft.

Am 14. Januar 2019 genehmigte der Gemeinderat die Teilrevision des Gebührentarifs mit Beschluss Nr. 2019-15 und setzte diese per sofort in Kraft.

Am 9. März 2020 genehmigte der Gemeinderat die Teilrevision des Gebührentarifs mit Beschluss Nr. 2020-38. Sie tritt per 1. Oktober 2020 in Kraft.

**Änderungstabelle nach Beschlussdatum**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
24.09.2018	01.11.2018	§ 2 lit. d	eingefügt	GR-2018-271
24.09.2018	01.11.2018	§ 5 Abs. 2	aufgehoben	GR-2018-271
24.09.2018	01.11.2018	Gebührentarif	geändert	GR 2018-271
14.01.2019	14.01.2019	Gebührentarif	geändert	GR 2019-15
09.03.2020	01.10.2020	§ 2	geändert	GR 2020-38
09.03.2020	01.10.2020	§ 3 Abs. 1	geändert	GR 2020-38
09.03.2020	01.10.2020	§ 4 Abs. 3	geändert	GR 2020-38
09.03.2020	01.10.2020	Gebührentarif	geändert	GR 2020-38

**Änderungstabelle nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
§ 2	09.03.2020	01.10.2020	geändert	GR 2020-38
§ 2 lit. d	24.09.2018	01.11.2018	eingefügt	GR-2018-271
§ 3 Abs. 1	09.03.2020	01.10.2020	geändert	GR 2020-38
§ 4 Abs. 3	09.03.2020	01.10.2020	geändert	GR 2020-38
§ 5 Abs. 2	24.09.2018	01.11.2018	aufgehoben	GR-2018-271
Gebührentarif	24.09.2018	01.11.2018	geändert	GR 2018-271
Gebührentarif	14.01.2019	14.01.2019	geändert	GR 2019-15
Gebührentarif	09.03.2020	01.10.2020	geändert	GR 2020-38